

Prüfungsordnung

für die Prüfung und Zertifizierung nach dem SCC-Regelwerk (Sicherheits Zertifikat Kontraktoren)

1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Prüfungen und Zertifizierungen von
 - operativ tätigen Führungskräften von Kontraktoren (SCC-Dokument 017) und
 - operativ tätigen Mitarbeitern von Kontraktoren (SCC-Dokument 018),die von der SCC-Personenzertifizierungsstelle im DGUV Test („SCC-Stelle“) nach den Regeln des Normativen Dokuments des DGMK-Arbeitskreises und gemäß der DIN EN ISO/IEC 17024 durchgeführt werden.
- (2) Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DGUV Test.

2 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt schriftlich.
- (2) Die Teilnahme an der Prüfung setzt voraus, dass die Eingangsvoraussetzungen (Anlage) erfüllt sind. Der Nachweis der ggf. geforderten mindestens ein- oder dreijährigen Berufserfahrung muss Angaben zum Arbeitgeber, zum Beschäftigungszeitraum und zur konkreten Tätigkeit beinhalten. Alle eingereichten Unterlagen und Nachweise müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Ausländische Nachweise müssen übersetzt sein. Die SCC- Stelle kann fordern, dass die Übersetzung über einen öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer erfolgt. Im Einzelfall kann die SCC-Stelle zustimmen, dass ein SCC-Seminar mit einer Seminardauer von weniger als 24 Unterrichtseinheiten fehlende Berufserfahrung in Deutschland ersetzt.
- (3) Schulungen können anerkannt werden, wenn sie von einem von der SCC-Stelle anerkannten Bildungsträger durchgeführt wurden. Für Schulungsnachweise ist das Formblatt der SCC-Stelle zu verwenden. Die Schulungsnachweise werden für die Dauer ihrer Gültigkeit anerkannt, längstens jedoch 10 Jahre.
- (4) Die SCC-Stelle prüft die Vollständigkeit und formale Richtigkeit der Anmeldung sowie das Vorliegen der Eingangsvoraussetzungen.

3 Prüfung

- (1) Die Prüfung findet schriftlich und grundsätzlich in deutscher Sprache statt.
- (2) Die SCC-Stelle wählt die Prüfungsfragen (in Form von Multiple-Choice Fragen) nach den Vorgaben der Dokumente 017 und 018 des SCC-Regelwerks aus. Die Anzahl der Prüfungsfragen und die Zeitdauer der Prüfungen richten sich ebenfalls nach den Vorgaben dieser Dokumente.
- (3) Bei der Prüfung sind keine Hilfsmittel zulässig.
- (4) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 Prozent der Prüfungsfragen richtig beantwortet wurden.

4 Rücktritt, Täuschung, Störung

- (1) Tritt der Teilnehmer während der Prüfung zurück oder versucht er zu täuschen, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Stört ein Teilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Prüfung als „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (3) Die Entscheidung über Rücktritt, Täuschung oder Störung trifft der Prüfer.

5 Wiederholung der Prüfung

Eine nichtbestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

6 Ergebnis der Prüfung und Zertifikat

- (1) Die Bewertung der Prüfung erfolgt in „bestanden“ und „nicht bestanden“.
- (2) Die erfolgreiche Prüfung wird dem Teilnehmer durch ein Zertifikat bescheinigt.
- (3) Das Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren.
- (4) Das Zertifikat bleibt Eigentum der SCC-Stelle.

7 Rezertifizierung

Die Rezertifizierung erfolgt analog zu dem Verfahren einer Erstzertifizierung. Bei bestandener Prüfung wird ein neues Zertifikat für weitere 10 Jahre ausgestellt. Das bisherige Zertifikat verliert seine Gültigkeit.

8 Überwachung

- (1) Das SCC-Regelwerk sieht keine Überwachung des Zertifikats vor.
- (2) Die zertifizierte Person hat ihren Kompetenzerhalt sicherzustellen.
- (3) Die SCC-Stelle überwacht die Einhaltung der Nutzungsbedingungen für das Zertifikat. Sie bewertet hierzu eingehende Beschwerden und weitere ihr vorliegende Informationen von interessierten Kreisen wie z.B. Aufsichtsdienssten.

9 Beschwerden und Einsprüche

Die SCC-Stelle nimmt Beschwerden zu ihrer Arbeitsweise und schriftliche Einsprüche zu Entscheidungen entgegen, untersucht diese und trifft ggf. entsprechende Maßnahmen.

10 Vertraulichkeit

Alle Unterlagen zur Prüfung werden von der SCC-Stelle elektronisch oder in Papierform archiviert aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre. Die SCC-Stelle hat gegenüber Dritten über diese Unterlagen strikte Vertraulichkeit zu wahren. Begutachter des Akkreditierers können jedoch Unterlagen einsehen sowie an Prüfungen teilnehmen.

Die SCC-Stelle gibt auf Anfrage an Dritte Auskunft, ob eine Person eine aktuell gültige SCC-Zertifizierung besitzt

11 Gebühren

Die SCC-Stelle erhebt für ihre Tätigkeiten Gebühren. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die Prüfung nicht angetreten oder nicht bestanden wurde.

12 Unparteilichkeit

Die Dienstleistungen der SCC-Stelle stehen allen interessierten Personen offen. Die SCC-Stelle garantiert die Gleichbehandlung aller Antragsteller durch die Festlegung objektiver Kriterien für die Zulassung, die Prüfung und die Zertifizierung.

13 Zertifikatsnutzung und -entzug

- (1) Zertifikate dürfen nur im vollen Wortlaut unter Angabe des Gültigkeitsdatums und der Zertifikatsnummer verwendet werden. Insbesondere dürfen Logos / Zeichen der DAkkS, der DGMK oder des DGUV Test nicht separat verwendet werden.
- (2) Das Zertifikat kann bei Verstößen gegen die Prüfungsordnung und bei missbräuchlicher und irreführender Verwendung des Zertifikats entzogen werden.

14 Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung tritt am 21.9.2014 in Kraft.

Anlage: Eingangsvoraussetzungen

Regelung gültig für	Eingangsvoraussetzung	Nachweise
Personen mit Berufsausbildung / Studium in Deutschland	Abgeschlossene deutsche Berufsausbildung bzw. deutsches (Fach-)Hochschulstudium (Qualifikation entspricht der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI)	beruflicher Ausbildungsabschluss, z.B. Facharbeiterbrief, Meisterbrief, Diplomurkunde
Personen mit Berufsausbildung / Studium in Ausland	Abgeschlossene Berufsausbildung bzw. (Fach-)Hochschulstudium im Ausland sowie mindestens einjährige Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz (Qualifikation entspricht der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI)	ausländischer beruflicher Ausbildungsabschluss, z.B. Facharbeiterbrief, Meisterbrief, Diplomurkunde <u>und</u> Bestätigung Arbeitgeber über mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland
An-/Ungelernte Personen aus dem In- und Ausland	Kein beruflicher Ausbildungsabschluss (Qualifikation entspricht der Qualifikationsgruppe 5 gem. Anlage 13 SGB VI) Personen haben jedoch aufgrund mindestens 3-jähriger Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Fähigkeiten erworben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen. Sie besitzen damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz.	Bestätigung Arbeitgeber über mind. 3-jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

alternativ:

alle	min. 3-tägige Schulung (24 Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten) mit Lernzielen für Führungskräfte bzw. Mitarbeiter gemäß Tabelle 1 des normativen Dokuments	Schulungsnachweis eines von der SCC-Stelle anerkannten Bildungsinstituts
alle	gültige oder seit max. 3 Monaten abgelaufene SGU-Prüfung gemäß Dokument 017 oder 018	SGU-Prüfungsurkunde